

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“, Gemeinde Salzatal

**FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete
FFH0122 „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (DE 4437-308)
und FFH0123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (DE 4536-303)**

Auftraggeber:

SolarPark Bennstedt GmbH
c/o SOLIZER Deutschland GmbH
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig
Tel.: 0531 34 64 55
info@planungsgruppe-bs.de

Stand: 23.02.2026

M. Sc. Biodiv. & Ökol. Jannik Scherer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtsgrundlage	5
1.3	Inhalte	5
2	Beschreibung der Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele	6
2.1	FFH-Gebiet FFH0122 „Dölauer Heide und Lindbusch“ (DE 4437-308)	7
2.2	FFH-Gebiet FFH0123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (DE 4536-303)	9
3	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Allgemeine Beschreibung	11
3.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
3.3	Landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen	14
3.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
3.3.2	Maßnahmen zur Funktionserhaltung	15
3.3.3	Ausgleichsmaßnahmen	16
4	Relevante Wirkfaktoren	17
4.1	Relevanzeinstufung der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete	17
4.2	Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren	18
4.2.1	Prüfung der Wirkfaktoren auf Relevanz für charakteristische Arten der Lebensraumtypen	18
4.2.2	Prüfung der Wirkfaktoren auf Relevanz für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie	20
4.3	Kumulative Wirkungen	23
5	Prüfung auf Verträglichkeit	24
5.1	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	24
5.1.1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	24
5.1.2	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	25
5.2	Nichtstoffliche Einwirkungen	26
5.2.1	Akustische Reize (Schall)	26
6	Ergebnis und Fazit	28
7	Quellen	29
7.1	Literatur	29
7.2	Internetquellen	30
7.3	Rechtsquellen	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsbedingte Wirkfaktoren für Solarenergieanlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	12
Tab. 2:	Wirkfaktoren von Solarenergieanlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	18
Tab. 3:	Wirkfaktoren von Solarenergieanlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des „Solarpark Bennstedt“ mit Abgrenzungen der FFH-Gebiete.	4
Abb. 2:	Darstellung der Planung im Geltungsbereich (Solizer Deutschland GmbH 23. Januar 2026).	12
Abb. 3:	Vereinfachte Darstellung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen (REGIOPLAN 11. Februar 2026).	17
Abb. 4:	Abgrenzung des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit dem Trassenausbau der A143 Westumfahrung Halle und den FFH-Gebieten	23

Anhang

Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (4536-303)

Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (4437-308)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SOLIZER Deutschland GmbH beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt in der Gemeinde Salzatal, nördlich der Ortschaft Bennstedt in Sachsen-Anhalt. Der Geltungsbereich grenzt dabei westlich an die geplante Trasse der A143 Westumfahrung Halle.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst insgesamt 587.239 m² (ca. 58,7 ha). Davon werden 483.817 m² als Sondergebiet, 95.739 m² private Grünflächen und 7.683 m² private Verkehrsflächen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich mittig zwischen den FFH-Gebieten FFH0122 „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (DE 4437-308) und FFH0123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (DE 4536-303). Die FFH-Gebiete haben einen minimalen Abstand zum Geltungsbereich von ca. 530 m (FFH0122) bzw. ca. 440 m (FFH0123).

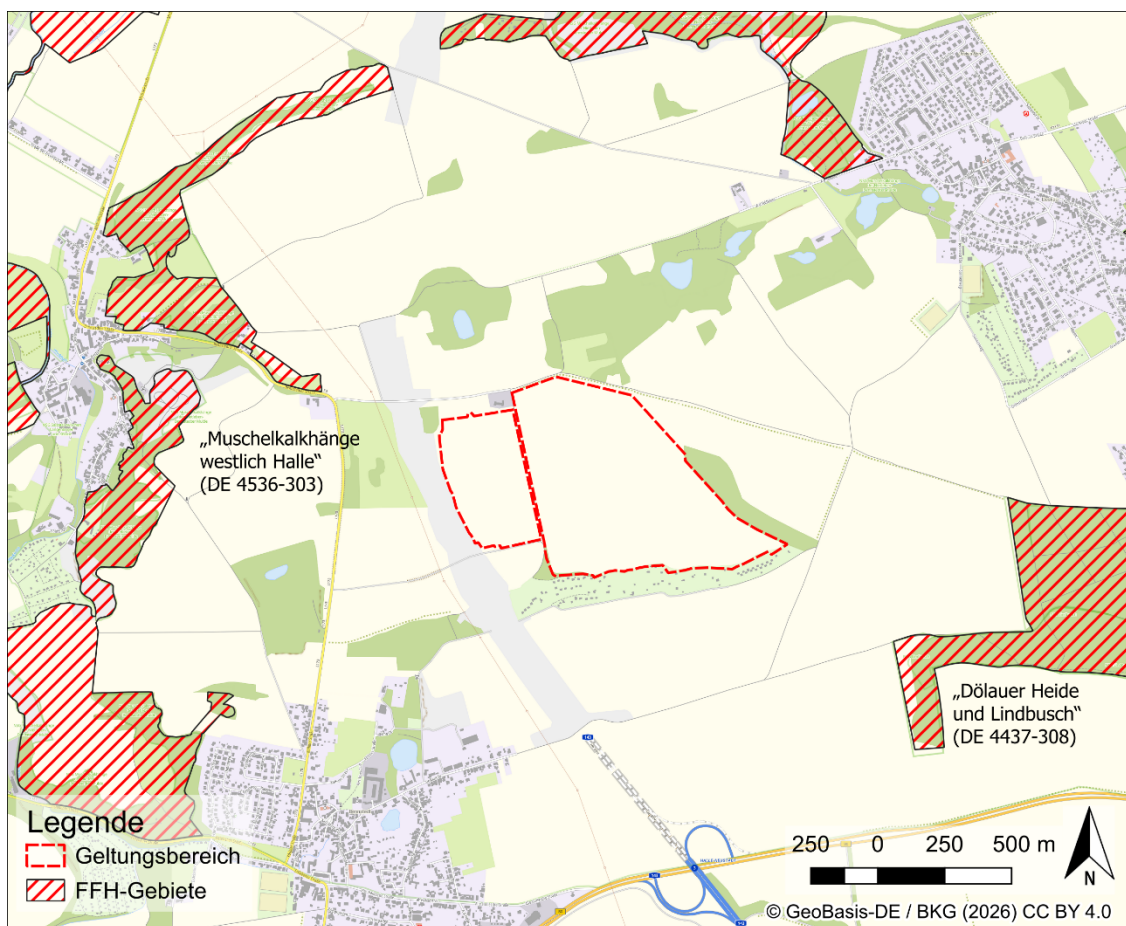


Abb. 1: Geltungsbereich des „Solarpark Bennstedt“ mit Abgrenzungen der FFH-Gebiete.

Im Zusammenwirken mit der geplanten Trasse der A143 ist gemäß der Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (EU 1992) bzw. § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete durchzuführen.

In der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete auftreten. Falls dies ausgeschlossen werden kann, ist gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens gegeben.

Die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft wurde mit der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

1.2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Abs. 1 sind Pläne und Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Liegt das Natura 2000-Gebiet in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG, z. B. einem Naturschutzgebiet, und sind im Schutzzweck die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets berücksichtigt, so ist die Verträglichkeit in Bezug zu dem Schutzzweck des Schutzgebiets zu überprüfen. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder ein Projekt direkt auf den Flächen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes in Anspruch oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Dieses Verfahren umfasst bis zu drei Prüfphasen, die FFH-Vorprüfung (auch Screening genannt), die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung.

Bei der FFH-Vorprüfung soll grundsätzlich geklärt werden, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Können nachvollziehbar und nachweisbar erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist in der Regel keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeräumt werden, so erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele eine Verträglichkeitsprüfung. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, gilt das Projekt zunächst als unzulässig. Die FFH-Ausnahmeprüfung ist die letzte Instanz, die eine Zulassung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich machen kann, soweit:

1. das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
3. die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

1.3 Inhalte

Wesentliche Merkmale der Schutzgebiete sind die vorkommenden prioritären und nicht prioritären Lebensräume und Arten, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die maßgeblichen Bestandteile. Als Informationsquellen dienen:

- der Standarddatenbogen (SDB) der FFH-Gebiete DE 4437-308, 4536-303 (Stand: Juli 2020; siehe Anhang)
- Anlage Nr. 3.128 und Nr. 3.129 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (BVBl. LSA S. 659, 662):

Gebietsbezogene Anlage für die FFH-Gebiete „Dölauer Heide und Lindbusch“ (EU-Code: 4437-308, Landescode: FFH0122) und „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (EU-Code: 4536-303; Landescode: FFH0123), im Folgenden als „gebietsbezogene Anlage der N2000-LVO LSA“ bezeichnet,

Das Vorhaben wird gemäß dem Stand der Planung vom 23.01.2026 beschrieben. Es werden die für die FFH-Gebiete möglicherweise relevanten Wirkfaktoren differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen aufgeführt. Auswahl und Beschreibung der Wirkfaktoren orientieren sich an den Angaben von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) im Fachinformationssystem zur FFH-VP (www.ffh-vp-info.de).

2 Beschreibung der Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele

In der Präambel zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) wird ausgeführt, dass die Schutz- und Erhaltungsziele als Schutzzweck in den §§ 4 (VSG) und 5 (FFH-Gebiete) des Kapitels 1 der LVO sowie gebietsspezifisch in § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage (hier Anlage 3.128 und 3.129) festgesetzt sind. Die Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichteten Verbote (festgesetzt in den §§ 6 bis 12, Kapitel 2 der N2000-LVO LSA sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage der N2000-LVO LSA) entsprechen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Ergänzende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind demnach Anlage Nr. 4 der LVO zu entnehmen.

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets wird in § 5 der N2000-LVO LSA wie folgt beschrieben:

„(1) *Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.*

(2) *Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes*

1. *der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,*
2. *der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.*

(3) *Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 Anlage Nr. 2 gelistet.*

(4) *In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.“*

Im folgenden Abschnitt werden die FFH-Gebiete beschrieben, gebietsbezogene Schutzzwecke und Erhaltungsziele aufgeführt.

2.1 FFH-Gebiet FFH0122 „Dölauer Heide und Lindbusch“ (DE 4437-308)

Das FFH-Gebiet „Dölauer Heide und Lindbusch“ (Gebietsnummer DE 4437-303) liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Östliches Harzvorland und Börden“ (D20), im Naturraum „Östliches Harzvorland“ (500) und gehört zur kontinentalen Region des Netzes Natura 2000.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 705 ha und befindet sich nordwestlich der Stadt Halle an der Saale zwischen den Ortschaften Nietleben und Lieskau im Saalekreis, der Gemeinde Stadt Halle (Saale) und Salztal in Sachsen-Anhalt. Kernbereiche des FFH-Gebietes sind die Naturschutzgebiete „Bischofswiese“ (NSG0117), „Lindbusch“ (NSG0116), das Landschaftsschutzgebiet „Dölauer Heide“ (LSG0037) sowie der Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006).

Im Standarddatenbogen (SDB) finden sich folgende allgemeine Angaben zur Bewertung und zur Schutzwürdigkeit:

- Kurzcharakteristik: Waldgebiet am Stadtrand von Halle. Lebensraum seltener Fledermausarten, Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern
- Begründung: wertvolles Vorkommen [von] Fledermausarten und des Eremiten. Isoliertes Waldgebiet mit naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern

Folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im SDB aufgeführt:

- 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind im SDB aufgeführt:

- *Osmoderma eremita* (Eremit)
- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Myotis myotis* (Gr. Mausohr)

Zusätzlich werden folgende Arten benannt:

- *Pelophylax kl. esculentus* (Teichfrosch)
- *Calosoma inquisitor* (Kl. Puppenräuber)
- *Cortodera humeralis* (Eichen-Tiefaugenbock)
- *Leptura rufipes* (Rotbeiniger Halsbock)
- *Rhopalopus femoratus* (Mattschwarzer Scheibenbock)
- *Eptesicus serotinus* (Breiflügel-Fledermaus)
- *Martes martes* (Baummarder)
- *Myotis brandtii* (Gr. Bartfledermaus)
- *Myotis mystacinus* (Kl. Bartfledermaus)
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)

- *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)
- *Nyctalus leisleri* (Kl. Abendsegler)
- *Nyctalus noctula* (Gr. Abendsegler)
- *Pipistrellus nathusii* (Rauhhaufledermaus)
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus)
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr)
- *Helix pomatia* (Weinbergschnecke)
- *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht darüber hinaus in der:

- (1) die Erhaltung der Misch- und Laubwaldkomplexe nordwestlich vom Stadtgebiet Halle (Saale) mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, vielfältigen und reich strukturierten Eichen-Hainbuchenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumarder (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Osmoderma eremita* (Eremit)

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Außerdem gelten folgende gebietsspezifische Schutzbestimmungen:

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung [N2000-LVO LSA]:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2

dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung [N2000-LVO LSA]:

1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes
2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

2.2 FFH-Gebiet FFH0123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (DE 4536-303)

Das FFH-Gebiet „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (Gebietsnummer DE 4536-303) liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Östliches Harzvorland und Börden“ (D20), im Naturraum „Östliches Harzvorland“ (500) und gehört zur kontinentalen Region des Netzes Natura 2000.

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 114 ha und ist in drei Teilgebiete untergliedert. Das FFH-Gebiet erstreckt sich als schmales Band zwischen den Ortschaften Bennstedt, Köllme und Lieskau, in der Gemeinde Salzatal in Sachsen-Anhalt. Teile des FFH-Gebietes sind außerdem dem Naturschutzgebiet (NSG0266) „Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde“, Landschaftsschutzgebiet „Salzatal“ (LSG066SK) und liegt im Naturpark „Untere Saale“ (NUP0006).

Im Standarddatenbogen (SDB) finden sich folgende allgemeine Angaben zur Bewertung und zur Schutzwürdigkeit:

- Kurzcharakteristik: Muschelkalkgebiet mit Fels- und Schotterfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Feldhecken, Streuobstwiesen.
- Begründung der Schutzwürdigkeit: Gut ausgeprägte, vielfältige Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen. Lebensraum für verschiedene Fledermäuse und weitere spezialisierte Pflanzen und Tierarten.
- Geowissenschaftliche Bedeutung: Kalksteine des Unteren Muschelkalkes am West- und Nordrand der Passendorfer Mulde.

Folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im SDB aufgeführt:

- 6110: Lückige basophile oder Kalk - Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6240: Subpannoische Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*)

Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind im SDB aufgeführt:

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Myotis myotis* (Gr. Mausohr)
- *Rhinolophus hipposideros* (Kl. Hufeisennase)

Zusätzlich werden folgende Arten benannt:

- *Bufo calamita* (Kreuzkröte)

- *Pelophylax* kl. *esculentus* (Teichfrosch)
- *Agonum sexpunctatum* (Sechspunktiger Putzläufer)
- *Brachinus crepitans* (Gr. Bombardierkäfer)
- *Brachinus exulans* (Kl. Bombardierkäfer)
- *Calosoma auro-punctatum* (Goldpunkt-Puppenräuber)
- *Cymindis humeralis* (Schulterfleckiger Nachtläufer)
- *Lebia chlorocephala* (Grüner Prunkläufer)
- *Poecilus punctulatus* (Mattschwarzer Buntgrabläufer)
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)
- *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr)
- *Helix pomatia* (Weinbergschnecke)
- *Ajuga chamaepitys* (Gelber Günsel)
- *Fumana procumbens* (Gewöhnliches Nadelröschen)
- *Globularia bisnagarica* (Gewöhnliche Kugelblume)
- *Hornungia petraea* (Kleine Felskresse)
- *Nigella arvensis* (Acker-Schwarzkümmel)
- *Orchis militaris* (Helm-Knabenkraut)
- *Ruta graveolens* (Wein-Raute)
- *Seseli hippomarathrum* (Pferde-Sesel)
- *Stachys annua* (Einjähriger Ziest)
- *Stipa pennata* (Grauscheidiges Federgras)
- *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht darüber hinaus in der:

- (1) Die Erhaltung der Grünland- und Gehölzkomplexe auf teilweise stark reliefierten Standorten mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen, naturnahen und artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der gut ausgeprägten, vielfältigen Felsfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst insgesamt 587.239 m² (ca. 58,7 ha). Davon werden 483.817 m² als Sondergebiet, 95.739 m² private Grünflächen und 7.683 m² private Verkehrsflächen ausgewiesen.

Der geplante Solarpark besteht aus zwei separaten abgeäuerten Teilflächen mit privaten Betriebs- und Wartungswegen. Die westliche Teilfläche grenzt dabei an die geplante Trasse des A143. Zwischen den zwei Teilflächen verläuft derzeit ein bestehender Wirtschaftsweg, welcher nicht teil der Planung des Solarparks ist. Durch das östliche Teilgebiet sowie umlaufend des westlichen Teilgebietes ist ein unbebauter Korridor geplant, dieser soll eine Vernetzungsstruktur zwischen den angrenzenden Habitaten herstellen.

Auf der nordwestlichen Teilfläche des Solarparks soll eine Fläche für Versorgungsanlagen (Batteriespeicher) mit einer installierten Gesamtleistung von 85 MW sowie eine Speicherkapazität von 170 MWh entstehen.

Vorgesehen für die Solarmodule ist ein nicht bewegliches Gestellsystem (Modultische), welches über Ramppfosten mit dem Erdreich verankert werden. Ein Modultisch besteht aus jeweils drei nicht reflektierenden Solarmodulen, welche über die kurze Seite verbunden werden

Die Modultische werden in Reihen mit Südausrichtung mit einem Anstellwinkel von 12° und einem Abstand von ca. 3,2 m zueinander aufgestellt. Die Abstände zwischen Modulunterkante betragen 0,8 m bzw. zur Moduloberkante maximal 3,5 m.

Eine Einfriedung findet durch einen 2,7 m hohen Stabmattenzaun, mit einer durchgängigen Durchlässigkeit für Kleintiere im Zaun bei Unterkante Zaun zur Oberfläche von 20 cm, und eine Schutzheckenpflanzung statt. Auf eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage wird vollständig verzichtet.

Auf der Fläche des Solarparks zwischen und unter den Modultischen wird eine Entwicklung eines artenreichen Grünlandes angestrebt. Hierfür wird ebenfalls auf Pflanzenschutzmittel verzichtet.

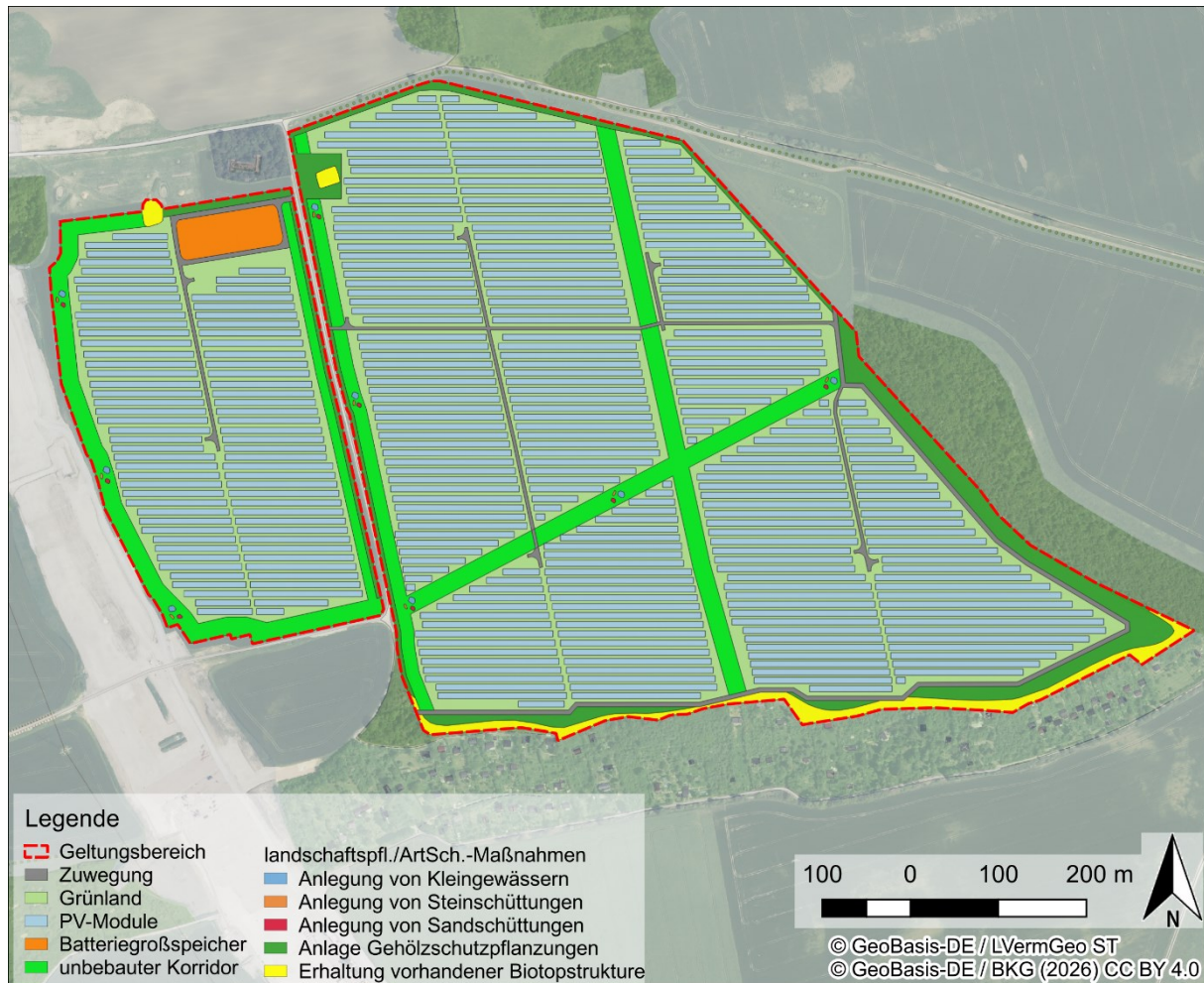


Abb. 2: Darstellung der Planung im Geltungsbereich (Solizer Deutschland GmbH 23. Januar 2026).

3.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Die im Geltungsbereich vorgesehenen Nutzungen sind mit einer Vielzahl möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen verbunden, die zu negativen Umweltauswirkungen führen können.

Die im folgenden aufgeführten planungsspezifischen Wirkfaktoren entsprechen den abrufbaren Angaben des Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des BfN für Solaranlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

Planungsspezifische Wirkfaktoren für Batteriespeicher liegen derzeit nicht vor. Allerdings sind Elemente wie Transformatoranlagen und Wechselrichter auch Teil von Solaranlagen, deshalb werden hier die gleichen planungsspezifischen Wirkfaktoren angenommen.

Tab. 1: Planungsbedingte Wirkfaktoren für Solaranlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

mit den allgemeinen Relevanz-Klassen (**R**) 1 = gegebenenfalls relevant und 2 = regelmäßig relevant gem. FFH-VP-Info und Zuordnung der drei Phasen Bau, Anlage und Betrieb, in denen die Wirkfaktoren relevant sein können

Wirkfaktoren	Erläuterung des Wirkfaktors	R	Phase
1. Direkter Flächenentzug			
1-1 Überbauung/Versiegelung	Bau- und anlagenbedingte Überbauung, Versiegelung und Verschattung möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Baustellenflächen (temporär) • Lagerflächen (temporär) • Zuwegungen (permanent) • PV-Module, Transformatoren, Wechselrichter und Batteriespeicher (permanent) Beschränkt sich auf Anlagenstandort, keine Fernwirkung	2	Bau, Anlage
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung			
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Bau- und anlagenbedingte Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Baustellenflächen (temporär) • Lagerflächen (temporär) • Zuwegungen (permanent) • PV-Module (permanent) Beschränkt sich auf Anlagenstandort, keine Fernwirkung	2	Bau, Anlage
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	Bau- und anlagebedingter Verlust oder Änderung charakteristischer Dynamiken durch eine ökologische Abwertung des IST-Zustandes	1	Bau, Anlage
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren			
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Bau- und anlagebedingte Veränderung des Bodens möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von Fundamenten, Stützposten, Versiegelungen durch Zuwegungen • Ableitung des Regenwassers • Boden-Erosion aufgrund der Wasserabführung Beschränkt sich auf Anlagenstandort, keine Fernwirkung	1	Bau, Anlage
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnissen	Anlagenbedingte Veränderung von mikroklimatischen und hydrologischen Verhältnissen möglich durch veränderten Regenwasserabfluss und -führung durch PV-Module Beschränkt sich auf den Anlagenstandort, Fernwirkungen nur bei hydrologischen Beziehungen zum FFH-Gebiet	1	Anlage
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Anlagenbedingte kleinräumige Veränderung der Temperaturverhältnisse möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Verschattung durch PV-Module • Aufheizung der PV-Module Beschränkt sich auf den Anlagenstandort, keine Fernwirkungen	1	Anlage
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	Anlagenbedingte Veränderung anderer klimarelevanter Faktoren möglich durch die Verschattung durch PV-Module Beschränkt sich auf den Anlagenstandort, keine Fernwirkungen	2	Anlage
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Baubedingte Barrieren- oder Fallenwirkung möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Baustellenflächen • Baustellenverkehr 	1	Bau

Wirkfaktoren	Erläuterung des Wirkfaktors	R	Phase
	<ul style="list-style-type: none"> Bautätigkeiten Baubeleuchtung Beschränkt sich auf Anlagenstandort, Fernwirkung nur auf mobile Artengruppen		
4-2 Anlagenbedingte Barriere oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> Einzäunung der Anlage Zerschneidung von Wanderkorridoren Reflektion von polarisiertem Licht durch PV-Modulen (lockt z. B. Insekten an) Beschränkt sich auf Anlagenstandort, Fernwirkung nur auf mobile Artengruppen	1	Anlage
5. Nichtstoffliche Einwirkungen			
5-1 Akustische Reize (Schall)	Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> Baustellentätigkeiten (temporär, keine Fernwirkung) Wechselrichter, Transformatoren (permanent, mit Fernwirkung, aber nicht ins FFH-Gebiet) 	1	Bau, Betrieb
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> Vertikalstrukturen als Vergrämungsfaktor Blendung durch PV-Module Spiegelungen durch PV-Module wirken als Gewässerfläche Technisierung Menschliche Anwesenheit Beschränkt sich auf Anlagenstandort, geringe Fernwirkungen	2	Anlage, Betrieb
5-3 Licht	Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Störwirkungen durch <ul style="list-style-type: none"> Baustellenbeleuchtung (temporär) Beschränkt sich auf Anlagenstandort, geringe Fernwirkungen	1	Bau, Anlage, Betrieb
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Baubedingte Erschütterungen und Vibrationen durch: <ul style="list-style-type: none"> Baustellenverkehr (temporär) Bautätigkeiten (temporär) Beschränkt sich auf Anlagenstandort, geringe Fernwirkungen	1	Bau
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten möglich Beschränkt sich auf Anlagenstandort, keine Fernwirkungen	1	Bau
6. Stoffliche Einwirkungen			
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Baubedingte Beeinträchtigung durch Aufwirbelung und Deposition von Staub, je nach Standort und Witterung Beschränkt sich auf Anlagenstandort, keine Fernwirkungen	1	Bau
7. Strahlung			
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen			
9. Sonstiges			

3.3 Landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (REGIOPLAN 2026a) und ein Umweltbericht (REGIOPLAN 2026b) geschrieben. Die darin verfassten Maßnahmen sollen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens mindern

(Vermeidungsmaßnahmen), die Funktionserhaltung wahren (CEF) bzw. den Erhaltungszustand sichern (FCS) und Beeinträchtigungen ausgleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Die Maßnahmen werden hier, gemäß den Berichten, zusammengefasst. Die detaillierte Umsetzungsbeschreibung ist den Berichten zu entnehmen. Die Maßnahmen sind in Abb. 3 entsprechend verortet.

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V_{AFB1}: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung

Die Flächen des Bebauungsplans und außenliegenden Zuwegungen sind im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplanes auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu untersuchen. Vorkommende Tiere sind zu fangen und anschließend auf 500 m entfernten Flächen umzusiedeln.

V_{AFB2}: Umsiedlung von Amphibien und Reptilien (Errichtung von mobilen Fangzäunen)

Während der Bauzeit ist die Errichtung von mobilen Fangzäunen mit Überkletterschutz und mit Fangeimern für Amphibien und Reptilien vorgesehen. Die Zäune sollen eine Rückwanderung in die Baustelle zum Ende der Wanderungsperiode verhindern.

V_{AFB3}: Vergrämung/Bauzeitbeschränkung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldflur und Gehölze sind die Baustelleneinrichtung und Bautätigkeiten außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 31. August durchzuführen.

V_{AFB4}: Lerchenfenster

Innerhalb des Geltungsbereichs kommt es zu einer vollständigen und flächigen Etablierung von Grünland. Zwischen den PV-Modulen als auch in den Randbereichen sollen insgesamt 44 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 10 m² etabliert werden.

V_{AFB5}: reguläre Flächenbewirtschaftung

Bis unmittelbar vor Baubeginn ist die Fläche des Geltungsbereichs ackerbaulich zu bewirtschaften (schwarzzuhalten), um eine Entwicklung von ruderaler Vegetation zu verhindern.

V_{AFB6}: Ökologischen Baubegleitung

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Aufsicht soll durch qualifizierte Fachbüros durchgeführt werden.

B1: Erhaltung von Biotopstrukturen

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sollen vorhandene Biotopstrukturen erhalten bleiben. Im Norden sollen ebenfalls zwei Gehölzpflanzungen erhalten bleiben.

3.3.2 Maßnahmen zur Funktionserhaltung

A_{CEF1}: Schaffung Amphibienhabitat ehemalige Tongrube bei Bennstedt

Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung und den Erhalt eines 2 ha großen Amphibienhabitats. Auf der Fläche werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Tongrube attraktiv für die Zielarten Kammmolch und Kreuzkröte zu machen. Dazu gehört die Modellierung von verschiedenen geformten Laichgewässern und Landlebensräumen.

Das neu geschaffene Habitat dient unter anderem auch Fledermäusen als Jagd- und Vernetzungshabitat.

A_{FCS}1: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland

Zur Erhöhung der Artenvielfalt und der Förderung von Insekten und Vögeln wird auf der Fläche des Solarparks innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ein arten- und blütenreiches Grünland angelegt. Die Pflege erfolgt durch eine 1-bis 3-schürige Mahd oder Beweidung durch 0,5 GVE/ha.

A_{FCS}2: Schaffung Vernetzungsstruktur/extensive Gras-Krautflur (Grünstreifen leicht verbuscht)

Als Vernetzungsstruktur für Zauneidechsen, Amphibien und Fledermäuse wird ein mindestens 10 m breiter nicht bebauter Korridor durch den Geltungsbereich geführt. Zulässig ist eine geringe Verbuschung mit niedrigwüchsigen Sträuchern, welche im Idealfall als lineare Leitstrukturen im Grünstreifen wirken können.

A_{FCS}3: Anlage von temporären Kleingewässern

Insgesamt werden acht kleine, fischfreie, kreisrunde Temporärgewässer mit einem Durchmesser von jeweils ca. 7 m und einer maximalen Tiefe von ca. 1 m entlang der Korridore (s.o.) angelegt. Die Gewässer sind voll besonnt anzulegen. Die dauerhafte Wasserführung ist durch eine ausreichende Tondichtung bzw. einen Grundwasseranschnitt sicherzustellen.

A_{FCS}4: Anlage von Sandschüttungen

Insgesamt werden acht locker geschüttete Sandhaufen mit einem Durchmesser von ca. 5 m und 3 m Höhe als Habitatstruktur entlang der Korridore (s.o.) angelegt. Diese dienen Zauneidechsen und Amphibien zur Vernetzung der Lebensräume und als Kompensation für beanspruchte Lebensräume sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse.

A_{FCS}5: Anlage von Steinschüttungen

Insgesamt werden acht locker geschüttete Wälle aus Wasserbausteinen als Habitatstruktur entlang der Korridore (s.o.) angelegt. Diese dienen Zauneidechsen und Amphibien zur Vernetzung der Lebensräume und als Kompensation für beanspruchte Lebensräume sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse.

3.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

A1: Ansaat eines Grünlandes unter sowie zwischen den Modulreihen

Entspricht der oben beschriebenen Maßnahme A_{FCS}1.

A2: Anlage von Gehölzschutzpflanzungen (Strauchhecken)

Der Solarpark wird durch eine Gehölzschutzpflanzung im Randbereich eingefriedet. Die östliche Teilfläche des Solarparks wird dabei vollständig durch eine umlaufende Strauchhecke begrenzt. Auf dem westlichen Teilstück erfolgt die Einfriedung nur entlang der östlichen sowie zum Teil an der nördlichen Außengrenze.

A3: Anlage einer extensiven Gras-Krautflur (unbebauter Korridor) im Geltungsbereich

Entspricht der oben beschriebenen Maßnahme A_{FCS}2.

A4: Sanierung/Wiederherstellung „Streuobst am Zorges“

Östlich des Geltungsbereichs wird eine bestehende stark verbuschte, überalterte Streuobstwiese naturschutzfachlich aufgewertet. Dazu gehört die Entbuschung, Neupflanzung von abgängigen Obstgehölzen sowie Lückenbepflanzung und die Flächenpflege durch eine 1- bis 2-schürige Mahd oder Beweidung.

A5: Tongrube Bennstedt:

Entspricht der oben beschriebenen Maßnahme A_{CEF1}.



Abb. 3: Vereinfachte Darstellung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen (REGIOPLAN 11. Februar 2026).

4 Relevante Wirkfaktoren

4.1 Relevanzeinstufung der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ liegt außerhalb der beiden FFH-Gebiete. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Flächen beider FFH-Gebiete und damit unmittelbare Flächeninanspruchnahme der FFH-Gebiete findet nicht statt.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 450 m zu den FFH-Gebieten sowie des Fehlens funktionaler oder prozessualer Verknüpfungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die FFH-RL geht in Art. 1 (e) davon aus, dass der Erhaltungszustand der Lebensräume auch durch einen günstigen Erhaltungszustand ihrer charakteristischen Arten gekennzeichnet sein muss. Beeinträchtigungen dieser Arten können für sich „erhebliche Beeinträchtigungen“ und die entsprechenden Rechtsfolgen auslösen. Allerdings ist aus fachlicher Sicht eine Prüfung charakteristischer Arten nur geboten, wenn diese Arten eine - gemessen an der Empfindlichkeit der jeweiligen LRT - höhere Empfindlichkeit gegenüber in der VP relevanten Wirkungspfaden aufweisen als der LRT selbst (TRAUTNER 2010).

Es können allenfalls mobile Artengruppen der charakteristischen Arten der LRT und Arten des Anhang II der FFH-RL betroffen werden.

Darunter finden sich auch Arten, welche keine essenziellen Habitate im Offenland auf landwirtschaftlich genutzten Flächen haben oder nur Randbereiche nutzen.

Für folgende Arten kann eine Betroffenheit im Vorfeld ausgeschlossen werden:

- Charakteristische Arten des LRTs:
 - Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*) – nicht mobil
 - Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) – nicht mobil
 - Baumarder (*Martes martes*) - fehlendes/falsches Habitat
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) – fehlendes/falsches Habitat

Für diese Arten wird auf eine vertiefte Prüfung verzichtet.

4.2 Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Solarenergieanlagen aufgeführten planungsbedingten Wirkfaktoren auf ihre Relevanz für die hier betrachteten Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete überprüft. Zunächst für die charakteristischen Arten der LRTs und anschließend für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

4.2.1 Prüfung der Wirkfaktoren auf Relevanz für charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Bei der nachfolgenden Prüfung kann angenommen werden, dass für die Fledermausarten eine ähnliche Betroffenheit besteht. Aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen, welche diese als Quartiere nutzen könnten, nutzen diese Arten den Geltungsbereich ausschließlich für Jagd- und Transferflüge. Auch wenn diese sich in ihrer Charakteristik unterscheiden, werden die Arten zunächst für die Prüfung auf Relevanz zusammengefasst.

Tab. 2: Wirkfaktoren von Solarenergieanlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gem. FFH-VP-Info in denen die Wirkfaktoren relevant sein können für die hier betrachteten charakteristischen Arten der LRTs nach Anhang I der FFH-RL mit Begründung.

Wirkfaktoren	Charakteristische Arten der LRTs	Relevanzeinschätzung
1. Direkter Flächenentzug		
1-1 Überbauung/Versiegelung	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • keine Habitatstrukturen betroffen • keine Fällung oder Überbauung von Hecken und Bäumen
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Biotopstrukturen von Acker zu extensivem, artenreichem Grünland
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	

Wirkfaktoren	Charakteristische Arten der LRTs	Relevanzeinschätzung
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Aufwertung der Biotopstrukturen von Acker zu extensivem, artenreichem Grünland
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Fledermäuse	Keine Hinweise auf Relevanz
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnissen	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Keine Überflutung oder Absenken des Grundwassers
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Fledermäuse	Keine Hinweise auf Relevanz
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	Fledermäuse	Keine Hinweise auf Relevanz
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Fledermäuse	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Baustellenbeleuchtung Baustellenverkehr Bautätigkeiten
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
4-2 Anlagenbedingte Barriere oder Fallenwirkung / Mortalität	Fledermäuse	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Reflektion von polarisiertem Licht (Anlockwirkung) Fragmentierung von Lebensraum Fallenwirkung durch Zäune (z. B. Stacheldraht)
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Keine Barrierewirkung durch Einzäunung für Kleinsttiere
5. Nichtstoffliche Einwirkungen		
5-1 Akustische Reize (Schall)	Fledermäuse	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Baustellenlärm (Rammen von Modulen, Bauverkehr) Schallimmission elektrischer Anlagen
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	

Wirkfaktoren	Charakteristische Arten der LRTs	Relevanzeinschätzung
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Blendwirkung nur tagsüber • Menschliche Aktivität nur tagsüber außerhalb vom Aktivitätszeitraum
	Neuntöter	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzte menschliche Aktivität, vergleichbar mit voriger Nutzung
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
5-3 Licht	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • keine Baustellenbeleuchtung außerhalb der Aktivitätsphase • keine nächtliche Baustellenbeleuchtung • Verzicht auf Anlagenbedeutung
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Erschütterungen lokal begrenzt • Habitatstrukturen nicht betroffen
	Neuntöter	Keine Hinweise auf Relevanz
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Erschütterungen zeitlich und lokal begrenzt
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellschlag, Tritt)	Fledermäuse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • keine Habitatstrukturen betroffen
	Neuntöter	Keine Hinweise auf Relevanz
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • keine Habitatstrukturen betroffen • Zuwegungen nur über vorhandene Wege
6. Stoffliche Einwirkungen		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Fledermäuse	Keine Hinweise auf Relevanz
	Neuntöter	
	Sperbergrasmücke	
	Zauneidechse	
7. Strahlung		
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen		
9. Sonstiges		

4.2.2 Prüfung der Wirkfaktoren auf Relevanz für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Tab. 3: Wirkfaktoren von Solarenergieanlagen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gem. FFH-VP-Info mit der Relevanzeinstufung für die hier betrachteten Arten nach Anhang II der FFH-RL mit Begründung.

Wirkfaktoren	Arten nach Anh. II	Relevanzeinschätzung
1. Direkter Flächenentzug		
1-1 Überbauung/Versiegelung	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Vorhaben außerhalb der FFH-Gebiete keine Habitatstrukturen betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Vorhaben außerhalb der FFH-Gebiete Keine Habitatstrukturen betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> keine Habitatstrukturen betroffen sind
	Kl. Hufeisennase	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Gr. Mausohr	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Mopsfledermaus	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> keine Habitatstrukturen betroffen sind
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit von Brutbäumen
	Kl. Hufeisennase	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnissen	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Keine Überflutung/Dauereinstau von Habitatstrukturen
	Kl. Hufeisennase	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Keine Herabsenkung des Grundwasserspiegels
	Gr. Mausohr	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Gewässer nicht betroffen
	Mopsfledermaus	Keine Hinweise auf eine Relevanz
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Habitatstrukturen nicht betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Habitatstrukturen nicht betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		

Wirkfaktoren	Arten nach Anh. II	Relevanzeinschätzung
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Eremit	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Baustellenverkehr
	Kl. Hufeisennase	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Habitatstrukturen nicht betroffen
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
4-2 Anlagenbedingte Barriere oder Fallenwirkung / Mortalität	Eremit	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Reflektion von polarisiertem Licht (Anlockwirkung) Fragmentierung von Lebensraum Fallenwirkung durch Zäune
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
5. Nichtstoffliche Einwirkungen		
5-1 Akustische Reize (Schall)	Eremit	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Kl. Hufeisennase	Potentielle Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Störung der Orientierung
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Eremit	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Kl. Hufeisennase	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Blendwirkung nur tagsüber Menschliche Aktivität nur tagsüber außerhalb vom Aktivitätszeitraum
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
5-3 Licht	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> keine Baustellenbeleuchtung außerhalb der Aktivitätsphase keine nächtliche Baustellenbeleuchtung Verzicht auf Anlagenbedeutung
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Erschütterungen lokal begrenzt Habitatstrukturen nicht betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellschlag, Tritt)	Eremit	Keine Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Temporär und lokal begrenzt Habitatstrukturen nicht betroffen
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
6. Stoffliche Einwirkungen		
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Eremit	Keine Hinweise auf eine Relevanz
	Kl. Hufeisennase	
	Gr. Mausohr	
	Mopsfledermaus	
7. Strahlung		
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen		
9. Sonstiges		

4.3 Kumulative Wirkungen

Westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft die geplante und zum Teil schon im Bau befindliche Trasse der A143 in Nord-Süd-Richtung. Die geplante Trasse verläuft zwischen zwei Teilgebieten des FFH-Gebietes „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (FFH0123) hindurch. Für das Vorhaben des Ausbaus der A143 ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet durchgeführt worden (FÖA Landschaftsplanung GmbH 2016a, 2016b).

Demnach geht vom Trassenausbau der A143 eine Zerschneidungswirkung von Vernetzungsstrukturen zwischen den zwei FFH-Gebieten aus. Im Zuge der Planung der Trasse ist deshalb unter anderem eine Grünbrücke „Am Zorges“ südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen (vgl. Abb. 4). Diese soll zusammen mit der Grünspange „Köllmer Weg“ die Barrierewirkung, welche von der Trasse ausgeht, kompensieren. Außerdem befinden sich nördlich, in direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich, Flächen, die für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Amphibien und Reptilien vorgesehen sind. Laut FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Ausbaus der Trasse mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes gegeben.

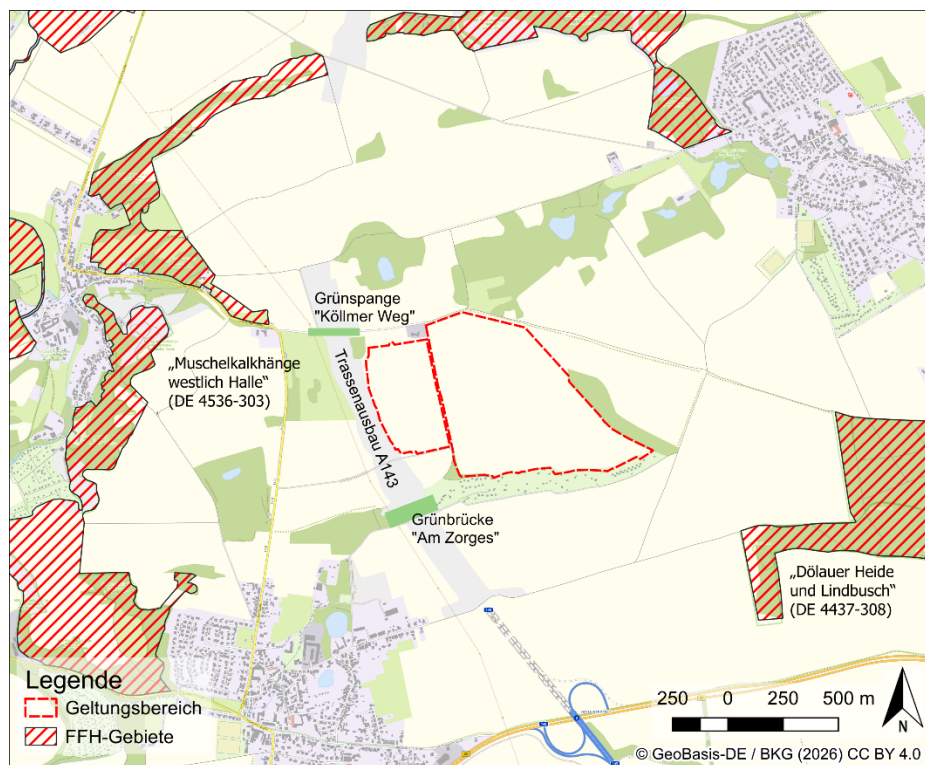


Abb. 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit dem Trassenausbau der A143 Westumfahrung Halle und den FFH-Gebieten

Der Solarpark- und die Batteriegroßspeicheranlage werden auf intensiv landwirtschaftlichen genutzten Flächen errichtet. Der Solarpark wird eingezäunt, allerdings für Kleintiere durchgängig gemacht. Flugfähige Arten sind in der Lage die Anlagen zu überfliegen. Bestehende Leitstrukturen für Fledermäuse werden erhalten. Die Planung sieht außerdem die Schaffung eines unbebauten Korridors durch den Solarpark auf der östlichen Teilfläche vor, welche einen Anschluss an die Leitstrukturen der Grünbrücke „Am Zorges“ und Grünspange „Köllmer Weg“ haben. Hierdurch werden neue Leitstrukturen für Fledermausarten geschaffen. Zudem wird auf der westlichen Teilfläche freizuhaltende Abstände zu der Grünbrücke „Am Zorges“ und zur Grünspange „Köllmer Weg“ mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen der Autobahn gehalten.

Die Funktionalität der CEF-Maßnahmen der Autobahn wird nicht beeinträchtigt, sondern bestärkt. Eine kumulative (negative) Wirkung des Solarparks mit dem Trassenausbau der A143 liegt deshalb nicht vor.

5 Prüfung auf Verträglichkeit

Im Folgenden wird die Erheblichkeit der Wirkfaktoren, welche in Tab. 2 und Tab. 3 als potentiell relevant eingeschätzt wurde, verbal-argumentativ geprüft. Die Intensität der Wirkfaktoren wird unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung planungsbedingter Umweltauswirkungen bewertet, die durch zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie sonstige vertragliche Regelungen rechtsverbindlich gesichert werden können (vgl. 3.3).

5.1 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

5.1.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten kann es durch die Räumung der landwirtschaftlichen Flächen, durch Flächeninanspruchnahme für Materiallager und durch den anzunehmenden erhöhten Baustellenverkehr im Zuge der Bautätigkeiten zu Individuenverlusten kommen. Darüber hinaus kann es durch eine Einzäunung und Erdarbeiten zu einer Barriere- und Fallenwirkung kommen. Die Barriere- oder Fallenwirkung beschränkt sich auf das Baufeld sowie die umliegenden Flächen.

Aufgrund der Entfernung der Lebensraumtypen zu dem Plangebiet kann eine Betroffenheit von nicht mobilen charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Außerdem kann eine Betroffenheit der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da eine Barriere- oder Fallenwirkungen durch die vorhandene Flugfähigkeit nicht gegeben ist. Durch die Bautätigkeit ist auch nicht mit einem Individuenverlust zu rechnen, da die Bautätigkeiten in der Regel nur tagsüber stattfinden und die Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind.

Die hier betrachteten Vogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke, welche zu den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen gehören, sind hingegen tagaktiv und können prinzipiell von den Bautätigkeiten betroffen sein. Die Sperbergrasmücke besiedelt strukturreiche Kleingehölze, Hecken oder Waldränder, aber auch extensiv genutzte landwirtschaftlichen Flächen, wie Feuchtgrünländer (SÜDBECK et al. 2025). Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand. Beide Arten sind Freibrüter und brüten ausschließlich in Hecken. Es handelt sich bei dem Geltungsbereich des B-Plans um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und krautige Randbereiche ohne Gehölze, welche von den Arten gegebenenfalls zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Eine Betroffenheit durch die Bautätigkeiten in Form von Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität ist auszuschließen.

Im Nahbereich westlich des Geltungsbereichs sowie nördlich der Grünsperge „Köllmer Weg“ sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt (RANA 2014). Im Zuge des Trassenausbaus der angrenzenden A134 sind nördlich angrenzend CEF-Maßnahmen festgeschrieben worden. Hier sind Ersatzhabitate in Form von Sand- und Steinschüttungen sowie Kleingewässer für die Zauneidechse angelegt worden (IBV 2005). Um eine Habitatfragmentierung für die Zauneidechse zu verhindern und Individuenverlusten auf dem Baufeld zu vermeiden, werden die in Kapitel 3.3 beschriebenen Maßnahmen V_{AFB2} , A_{FCS2} bis A_{FCS5} umgesetzt. Bei fachgerechter Umsetzung kommt es damit zu keiner Beeinträchtigung der Zauneidechse durch baubedingte Barriere- und Fallenwirkung oder Individuenverlust im Zuge der Bautätigkeiten.

Der Eremit ist auch mobil und kann potentiell auch in den Baustellenbereich einwandern, allerdings weist die Art eine geringe Mobilität und eine geringe Ausbreitungsrate auf. Die meisten

Individuen verweilen im Wirtsbaum, nur wenige Individuen verlassen den Wirtsbaum (RANIUS & HEDIN 2001). Die zurückgelegten Distanzen variieren dabei von 30 m bis zu 700 m, je nach Literatur (RANIUS & HEDIN 2001, DUBOIS & VIGNON 2008, STEGNER & STRZELCZYK 2006). Eine solche Ausbreitung erfolgt aber i.d.R., wenn überhaupt nur innerhalb von zusammenhängenden Waldgebieten und nicht über die offene Ackerfläche.

Weiterhin ist die Art flugfähig. Flugbewegungen der Art sind auch bis zu 2 km dokumentiert worden (STEGNER 2002). Der Eremit benötigt als Wirtsbäume zur Fortpflanzung und Nahrungssuche (BfN 2026), deshalb findet dieser innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans kein Habitat. Es kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass während der Bautätigkeiten ein Eremit in die Baustelle einwandern wird. Transferflüge über das Baufeld sind trotz der Bautätigkeiten möglich und eine Barriere- oder Fallenwirkung sind demnach nicht einschlägig.

Beeinträchtigungen für die charakterlichen Arten der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch akustische baubedingte Barriere- und Fallenwirkung gelten deshalb als ausgeschlossen.

5.1.2 Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann es zu anlagenbedingten Barrierewirkungen kommen, welche durch die Einzäunung zum Diebstahlschutz zu einer Zerschneidung von Wanderkorridoren resultieren kann. Für den Solarpark ist geplant die Durchlässigkeit des Zaunes durch einen Abstand von 20 cm zum Boden für Kleintiere herzustellen. Flugfähige Arten sind von der Barrierewirkung nicht betroffen, da es zu keiner unüberwindbaren Fragmentierung kommt.

Fledermausarten reagieren mitunter sensibel auf einen Wegfall an Leitstrukturen, wie Bäumen (Dietz et al. 2007). Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Strukturen, die Fledermäusen als Leitstrukturen dienen, somit werden Flugbewegungen zwischen Quartieren und Jagdhabitaten nicht beeinträchtigt.

Durch die Umsetzung der Maßnahme A_{FCS2} (Schaffung einer Vernetzungsstruktur) dient der unbebaute Korridor zusätzlich als neue Leitstruktur für Fledermäuse, aber auch für alle anderen mobilen Tierarten, durch den Geltungsbereich. Der Streifen kann darüber hinaus als weiteres zusätzliches Jagdhabitat erschlossen werden.

Durch die Anbringung von Stacheldraht kann es zu einer Fallenwirkung der Einzäunung im Zuge der Errichtung mancher Solarenergieanlagen kommen (JOHNSON & ARNETT 2010). Dies kann auch zu einem Individuenverlust von Fledermäusen und Vögeln führen (JOHNSON & ARNETT 2010). Der Solarpark wird nach aktuellem Planungsstand eingezäunt, aber nicht durch Stacheldraht gesichert, sodass eine Fallenwirkung ausgeschlossen werden kann.

Durch die Errichtung von PV-Modulen kommt es teilweise zu einer Reflexion von polarisiertem Licht, welches besonders Wasserinsekten anlockt. Diese werden mitunter verleitet auf den Modulen die Eiablage zu vollziehen. Deshalb besteht eventuell die Gefahr von Verlusten von wassergebundenen Insekten (HERDEN ET AL. 2009). Als einzig prüfungsrelevante Art wird hier der Eremit betrachtet. Eine Beeinträchtigung oder Betroffenheit durch die Reflexionen gilt als unwahrscheinlich, da sämtliche Lichtquellen nur im geringen Maße angefliegen werden, da die Art als relativ flugträge gilt (STEGNER 2002, RANIUS & HEDIN 2001).

Beeinträchtigungen für die charakterlichen Arten der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch akustische anlagenbedingte Barriere- und Fallenwirkung gelten deshalb als ausgeschlossen.

5.2 Nichtstoffliche Einwirkungen

5.2.1 Akustische Reize (Schall)

Akustische Reize können bau- und betriebsbedingt zu Beunruhigung von entsprechend empfindlichen Tierarten führen. Einerseits durch die Bautätigkeiten während der Bauphase, andererseits durch den Betrieb von elektrischen Anlagen, wie Transformatoren und Wechselrichtern. Dabei können Schallimmissionen je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Üblicherweise führen Schallimmission zu einer Art Stress, wie Fluchtverhalten, sich aber auch als Meidungsverhalten niederschlägt. Als empfindliche Artengruppen sind hier speziell Säugetiere und Vögel zu nennen.

Zunächst wird auf baubedingte Störungen durch akustische Reize bei planungsrelevanten Arten eingegangen und im Anschluss auf betriebsbedingte.

Für die Zauneidechse kann eine baubedingte Störung durch akustische Reize im Zuge von Baustellentätigkeiten und -verkehr durch die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Die Bauzeitenbeschränkung wurde ursprünglich für Brutvögel der Feldflur entwickelt, der Zeitraum betrifft zugleich aber auch die Hauptaktivitätszeiten und auch die Fortpflanzungszeiten der Zauneidechsen (BEEBE & GRIFFITHS 2000, BLANKE 2010). Gleichzeitig verläuft der Baustellenverkehr entlang von bestehenden Wegen und damit im größeren Abstand zu möglichen Habitaten. Eine Befahrung des gesamten Baufeldes betrifft dann nur Ackerflächen, welche kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen darstellt.

Differenzierte Ausführungen für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke sind nicht bekannt. Deshalb wird hier eine allgemeine Ableitung für Vögel vorgenommen.

Üblicherweise führen akustische Reize bei Vögeln zu einer Schreck- und Störwirkung, die zu einem veränderten Verhalten führen können. Je nach Dauer und Intensität führen diese zu einem veränderten Verhalten, Flucht oder sogar bis hin zur Aufgabe der Brut (KEMPF & HÜPPOP 1998).

Textlich wurde als Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}) festgelegt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Vögeln eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb des Zeitraum 1. April bis zum 31. August gilt. Die Arbeiten dürfen damit nur im Zeitraum 1. September bis 31. März durchgeführt werden. Beim Neuntöter und Sperbergrasmücke handelt es sich um Langstreckenvögel, die einerseits erst in der ersten Mai Dekade in die Brutreviere zurückkehren und andererseits spätestens im September die Brutreviere üblicherweise verlassen haben (SÜDBECK et al. 2025). Damit liegen die Bautätigkeiten außerhalb der Hauptaktivitätszeiten beider Arten. Baubedingte Störungen werden damit vermieden und eine Beeinträchtigung beider Arten ist ausgeschlossen.

Akustische Reize können auf grundsätzlich zwei unterschiedliche Weisen zu einer Beeinträchtigung für Fledermäuse führen: 1. Störung im Bereich der Quartiere und 2. Störung im Bereich der Nahrungshabitate (FFH-VP-Info). Deshalb werden die zu betrachteten Fledermausarten hier gemeinsam betrachtet, eine Differenzierung ist nicht notwendig.

Die nächsten bekannten Quartiere der Mopsfledermaus liegen mehr als 700 m östlich vom Geltungsbereich des B-Plans innerhalb des FFH-Gebietes „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (FÖA 2008). Weitere Quartiere des Großen Mausohrs und Mopsfledermaus finden sich

westlich des Geltungsbereichs im FFH-Gebiet „Muschelkalkhänge westlich Halle“ in über einem Kilometer Entfernung (FÖA 2008).

Baubedingte Störungen durch Schallimmissionen sind aufgrund der Entfernungen der Quartiere zum Baubereich relativ unwahrscheinlich. Hier sind höchstens Störungen denkbar beim Setzen der Rammfundamente im Zeitraum der Bauphase. Diese Störungen finden allerdings nur temporär statt und halten üblicherweise nicht mehr als wenige Wochen an bis das Rammen der Modultische abgeschlossen ist. Die meisten Fledermausarten haben verschiedene Quartiere zwischen denen diese bei Störungen wechseln können. Da es sich um eine temporäre Störung handelt wird eine erhebliche Beeinträchtigung für die Fledermäuse im Hinblick auf die Quartiere ausgeschlossen.

Des Weiteren kann es durch akustische Reize zu einer Störung im Bereich der Nahrungshabitate kommen. Fledermäuse sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv und jagen, wenn die Baustelle ruht. Die Bautätigkeiten finden nur tagesüber außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse statt. Baubedingte Beeinträchtigungen gelten damit als ausgeschlossen.

Baubedingte Störungen durch akustische Reize auf Zauneidechsen, Fledermäuse und Vögel sind damit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Schallimmissionen hingegen finden kontinuierlich auch während der Aktivitätsphasen aller hier betrachteten Arten statt. Im Zuge des Bauantrags wurde ein Schallgutachten ausgearbeitet, welches die Schallimmissionen des Batteriegroßspeichers untersucht. Im Bereich des Solarparks liegen Schallpegel für den ungünstigsten Betriebszustand von 50 dB bis zu 67 dB um den Batteriespeicher vor (ALB 2025). Der Schallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Der Betrieb der Anlagen umfasst dabei maximal sechs Stunden pro Tag.

Für die Artengruppe der Vögel und die Zauneidechse sind keine Belege für eine negative Beeinträchtigung durch die Betreibung von elektrischen Anlagen, wie beispielsweise Wechselrichtern und Transformatoren, bekannt.

Aus der Literatur ist bekannt, dass PV-Module die Echoortungsrufe von Fledermäusen beeinträchtigen können (Jones 2023). Dies scheint sich auch negativ auf den Jagderfolg auszuwirken (Barré et al. 2023). In der Folge kann dies die Wahl von Flugrouten und Wanderbewegungen beeinflussen und zu einer veränderten Raumnutzung führen. Studien zeigen zudem, dass über Solarparks eine geringere Fledermausaktivität sowie teilweise eine reduzierte Artenvielfalt festgestellt wurde (Tinsley et al. 2023). Allerdings sind diese Ergebnisse nicht pauschal auf jeden Solarpark übertragbar. Die Aussagen der Studien beziehen sich hauptsächlich auf Flugkorridore entlang von Hecken, Grundstrukturen und funktionalen Vernetzungselementen.

Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne gliedernde Strukturen weisen hingegen nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die meisten Fledermausarten auf (Brinkmann et al. 2016). Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Kleine Hufeisennasen sind abhängig von strukturreichen Landschaften (BfN - Artenportraits). Dabei sind Großes Mausohr und Mopsfledermaus stark an strukturreiche Wälder und die Kleine Hufeisennase an Waldränder gebunden, jagen meistens bodennah und meiden meistens Offenlandbereiche (BONTADINA et al. 2006). Allen drei Arten fehlen damit wesentliche Elemente innerhalb des Geltungsbereichs, eine Nutzung als Jagdhabitat ist damit nahezu ausgeschlossen.

Transferflüge zwischen den beiden FFH-Gebieten orientieren sich bevorzugt an linearen Landschaftselementen wie Hecken, Waldrändern und Gehölzen. Diese fehlen allerdings größtenteils im Bereich des Geltungsbereiches. Funktionelle Vernetzungselemente sind zum Beispiel

die Allee im Norden des Geltungsbereichs „Köllmer Weg“ und die im Süden die Kleingartenanlage „Am Zorges“. Dies kann auch durch Erfassungen von Flugbewegungen im Zusammenhang mit dem Trassenausbau gezeigt werden (FÖA 2008). Nach aktueller Planung werden keine Gehölze entnommen, somit findet keine Zerschneidung durch funktionale Vernetzungsstrukturen statt.

Durch die Maßnahme A_{FCS2} „Schaffung einer Vernetzungsstruktur“ wird außerdem eine neue Vernetzungsstruktur durch einen unbebauten Korridor durch den Geltungsbereich von Norden nach Süden und von Südwesten nach Nordosten geschaffen. Außerdem werden im Zusammenhang der Maßnahme A2 eine Eingrünung mit einer Strauchhecke umgesetzt, welche auch eine neue Leitstruktur entlang des Solarparks darstellt.

Durch die ökologische Aufwertung der Fläche durch die Initialisierung eines artenreichen Grünlandes kann es des Weiteren zu einer Stärkung der lokalen Populationen kommen, da neue Jagdhabitats entstehen könnten (DIETZ et al. 2007).

Auch muss betrachtet werden, dass die elektrischen Anlagen eine Störung auf Fledermäuse haben könnten, sofern die Schallimmissionen im Frequenzband der Ortungsrufe der Fledermäuse liegen würden. Der Frequenzbereich der Wechselrichter, welche hier zur Verwendung kommen, liegt dabei in einem Bereich von 25 Hz bis zu 10 kHz (SMA Solar Technology AG 2025). Diese Frequenzen liegen außerhalb des Ultraschallbereichs für Echoorientierung von Fledermäusen (DIETZ et al. 2007). Eine Störung durch Schallimmissionen durch den Betrieb der Wechselrichter gilt damit als ausgeschlossen. Betriebsbedingte Beeinträchtigung konnten somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen für die charakterlichen Arten der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch akustische Reize und Schall gelten deshalb als ausgeschlossen.

6 Ergebnis und Fazit

Die im Kapitel 5 durchgeführte Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den maßgeblichen Bestandteilen der planungsrelevanten Natura 2000-Gebiete hervorruft. Es gibt keine negativen kumulativen Wirkungen und keine Auswirkungen zu den Maßnahmen des Ausbaus der A143. Durch die getroffenen FCS-Maßnahmen des Solarparks wird die Funktionalität bestärkt.

Die Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ und „Muschelkalkhänge westlich Halle“ ist damit, auch im Zusammenhang mit der Autobahn, gegeben.

7 Quellen

7.1 Literatur

- ALB AKUSTIKLABOR BERLIN (2025): Geräuschimmissionsprognose (unveröffentlicht).
- BARRÉ, K., BAUDOIN, A., FROIDEVAUX, J.S.P., CHARTENDRAULT, V., KERBIRIOU, C. (2023): Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology* (May). 12 S.
- BEEBE, T & R. GRIFFITHS (2000): *Amphibians and Reptiles*. Harper-Collins, London.
- BLANKE (2010): *Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten*. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BONTADINA, F., SCHOFIELD, H., NAEF-DAENZER, B. (2006): Radio-tracking reveals that lesser horseshoe bats (*Rhinolophus hipposideros*) forage in woodland. *Journal of Zoology* 258(3):281-290. DOI: 10.1017/S0952836902001401
- HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & BRINKMANN, R. (HRSG.) (2016): *Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“*. Naturschutz und Biologische Vielfalt – BfN-Schriftenreihe, Heft 153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 400 S.
- JEFFREY B. JOHNSON & EDWARD B. ARNETT (2010): A REVIEW OF BAT MORTALITY AT WIND-ENERGY DEVELOPMENTS IN THE UNITED STATES. *JOURNAL OF WILDLIFE MANAGEMENT* 74(1): 61–78. DOI: 10.2193/2008-471
- DIETZ, C., NILL, D., KIEFER, A. (2007): *Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika*. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DUBOIS & VIGNON (2008): First results of radio-tracking of *Osmoderma eremita* (Coleoptera : Cetoniidae) in French chestnut orchards. *Rev. Écol. (Terre Vie)*, 63(1) DOI:10.3406/revec.2008.1469.
- FÖA Landschaftsplanung (2008): A 143 VKE 4224 Faunistische Gutachten Erfassung der Fledermäuse 2007 – Quartiersuche, Detektorerfassung sowie Telemetrie der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs. (unveröffentlicht).
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2016A): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (unveröffentlicht).
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2016B): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (unveröffentlicht).
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen*. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- IBV Ingenieurbüro für Verkehrsanlage GmbH (2005): *Maßnahmenkarte 5. Änderung und Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005*.
- JONES, G. (2023): *Bats are avoiding solar farms and scientists aren't sure why*. The Conservation
- RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2014): *A143 Westumfahrung Halle - Faunistische Sonderuntersuchung* (unveröffentlicht).

- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. *Oecologia* 126.
- REGIOPLAN – INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG REGIONALENTWICKLUNG GEOINFORMATION (2026a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ (unveröffentlicht).
- REGIOPLAN – INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG REGIONALENTWICKLUNG GEOINFORMATION (2026b): Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ (unveröffentlicht).
- SMA Solar Technology AG (2025): Produktdatenblatt für SCS 2930/3060/4400/4600 UP-S (-US) (unveröffentlicht).
- STEGNER, J. (2002): Der Eremit, *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Col., Scarabaeidae), in Sachsen: Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. *Entomologische Nachrichten und Berichte* 46 (4): 213-238.
- STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. – Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. VIDUS-MEDIA, Schönwölkau, S.42.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIGT, SCHIKORE, K. SCHÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J.S.P., ZSEBÖK, S., SZABADI, K.L., JONES, G. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology* 60 (9). S. 1752–1762
- TRAUTNER (2010): Die Krux der charakteristischen Arten - Zu notwendigen und zugleich praktikablen Prüfungsanforderungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. *NUR* 32 (2), 90-98.

7.2 Internetquellen

- FFH-VP-INFO (O.J.): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP-Info
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026): *Osmoderma eremita* – Eremit. <https://www.bfn.de/artenportraits/osmoderma-eremita> (abgerufen 17.02.2025)
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE). – Hannover, Filderstadt.

7.3 Rechtsquellen

- BAUGESETZBUCH (BauGB) - vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323).

EUROPÄISCHE UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206, 22.07.1992, S. 7–50.

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA): vom 27. April 2018 (GVBl. LSA S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586) erlassen auf Grundlage des § 23 NatSchG LSA.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 4536-303

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	4536-303	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0123	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Muschelkalkhänge westlich Halle		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,8131	geografische Breite (Dezimalgrad):	51,4906
Fläche:	117,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	4436	Wettin
MTB	4437	Halle (Saale) Nord
MTB	4536	Teutschenthal
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
------	----------------

Naturräume:

500	Östliches Harzvorland
naturräumliche Haupteinheit:	
D20	Östliches Harzvorland u. Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Muschelkalkgebiet mit Fels- und Schotterfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Feldhecken, Streuobstwiesen.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Gut ausgeprägte, vielfältige Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen. Lebensraum für verschiedene Fledermäuse und weitere spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
Kulturhistorische Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
geowissensch. Bedeutung:	Kalksteine des Unteren Muschelkalkes am West- und Nordrand der Passendorfer Mulde.

Bemerkung:	
------------	--

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

E	Fels- und Rohbodenkomplexe	1 %
F1	Ackerkomplex	29 %
F3	Gehölzkulturkomplex	1 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	19 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	18 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten'	7 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	3 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	18 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4536-303		0066SK_	LSG	b	*	Salzatal	869,00	3
4536-303		NUP0006	NP	b	-	Unteres Saaletal	40.786,00	100
4536-303		NSG0226	NSG	b	*	Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde	73,50	61

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Verbuschung, da Beweidung fehlt, intensiver Badebetrieb am Steinbruchsee.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B01	Erstaufforstung auf Freiflächen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LSA: LK Saalekreis
Saalekreis Untere Naturschutzbehörde

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	0,0080			G	B	4	2	1	A	B	B	C	2004
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	0,1000			G	B	4	2	1	B	B	B	C	2016
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	3,4600			G	B	3	2	1	B	B	B	C	2016
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,0650	X		G	B	3	2	1	B	B	B	C	2018
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,3500			G	B	3	2	1	C	B	B	C	2004
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	2,9800			G	B	3	2	1	A	B	B	C	2004
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]	0,5500			G	B			1	B			B	2004

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
MAM	Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]			r	kD	r	3	1	1	h	B	A	B	C	II	2011
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r	kD	r	1	1	1	h	B	A	C	C	II	2010
MAM	Rhinolophus hipposideros [Kleine Hufeisennase]			w		1 - 5	1	1	1	n	C	C	C	C	II	2013

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2009

AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	k	1999
COL	AGONSEXP	Agonum sexpunctatum					r	p	t	1999
COL	BRACCREP	Brachinus crepitans [Großer Bombardierkäfer]					r	p	g	1999
COL	BRACEXPL	Brachinus explosus					r	p	t	1999
COL	CALOAURO	Calosoma auropunctatum (= Calosoma maderae [Goldpunkt-Puppenräuber])					r	p	g	1999
COL	CYMIHUME	Cymindis humeralis [Schulterfleckiger Nachtläufer]					r	p	g	1999
COL	LEBICHLO	Lebia chlorocephala [Grüner Prunkläufer]					r	p	g	1999
COL	POECPUNT	Poecilus punctulatus [Mattschwarzer Buntgräbläufer]					r	p	g	1999
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	r	k	2010
MAM	MYOTNATT	Myotis nattereri [Fransenfledermaus]			X		r	r	k	2010
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	r	k	2010
MAM	PLECAURI	Plecotus auritus [Braunes Langohr]			X		r	r	k	2010
MOL	HELIPOMA	Helix pomatia [Weinbergschnecke]				X	r	p	k	2011
PFLA	AJUGCHAM	Ajuga chamaepitys [Gelber Günsel]					r	p	g	1999
PFLA	FUMAPROC	Fumana procumbens [Gewöhnliches Nadelröschen]					r	r	l	2016
PFLA	GLOBBISN	Globularia bisnagarica (= Globularia punctata [Gewöhnliche Kugelblume])					r	r	l	2016
PFLA	HORNPETR	Hornungia petraea [Kleine Felskresse]					r	p	g	1999
PFLA	NIGEARVE	Nigella arvensis [Acker-Schwarzkümmel]					r	p	g	1999
PFLA	ORCHMILI	Orchis militaris [Helm-Knabenkraut]					r	p	g	1999
PFLA	RUTAGRAV	Ruta graveolens [Wein-Raute]					r	p	t	1999
PFLA	SESEHIPP	Seseli hippomarathrum [Pferde-Sesel]					r	p	g	1999
PFLA	STACANNU	Stachys annua [Einjähriger Ziest]					r	p	g	1999
PFLA	STIPPENN	Stipa pennata [s.str.] [Grauscheidiges Federgras]					r	p	g	1999
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p	g	2011

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
-----	-------	------	-------	-------------	-----	--------	--------

st0246	Reuter, M.	1995	Überarbeitung der Grenzziehung, Qualif. des Schutzzweckes u. Erarbeitung erster Pflege-u. Entwicklungsmaßn. f. das einstweilig sichergestellte NSG 'Muschelkalkhänge zwischen Lieskau, Köllme, Bennstedt'			48- Anh.	OEKOKART
--------	---------------	------	---	--	--	-------------	----------

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbildauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Offenland-LRT 2004
--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 4437-308

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	4437-308	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0122	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,8933	geografische Breite (Dezimalgrad):	51,4978
Fläche:	705,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	4437	Halle (Saale) Nord
MTB	4537	Halle (Saale) Süd
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

500	Östliches Harzvorland
naturräumliche Haupteinheit:	
D20	Östliches Harzvorland u. Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Waldgebiet am Stadtrand von Halle. Lebensraum seltener Fledermausarten, Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Wertvolles Vorkommen Fledermausarten und des Eremiten. Isoliertes Waldgebiet mit naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern.
Kulturhistorische Bedeutung:	Gebiet enthält zahlr. Relikte aus d.Jungsteinzeit. Oberirdisch sichtbare archäolog. Denkmale sind in den Gebieten Bischofswiese und Langer Berg vorhanden.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.

Bemerkung:	Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-KOM.
------------	---

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	30 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	18 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	48 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4437-308		0037HAL	LSG	b	*	Dölauer Heide	697,00	95
4437-308		0037SK_	LSG	b	*	Dölauer Heide	20,00	3
4437-308		NUP0006	NP	b	-	Unteres Saaletal	40.786,00	100
4437-308		NSG0116	NSG	b	+	Lindbusch	21,00	3
4437-308		NSG0117	NSG	b	+	Bischofswiese	61,00	9

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Störungen durch Freizeitaktivitäten (Spaziergänger, Sport)
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
K04.01	Konkurrenz bei Pflanzen	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LSA: LK Saalekreis Saalekreis Untere Naturschutzbehörde
LSA: Stadt Halle Stadt Halle Untere Naturschutzbehörde

Status: V: Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	2,1300			G	D			1					2014
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	4,3000			G	B			1	C			B	2005
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	7,8000			G	B			1	A			B	2005
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	94,0000			G	B			1	B			B	2005
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	9,5000			G	C			1	C			B	2005
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	10,0000			G	C			1	A			B	2005
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	86,0000			G	C			1	B			B	2005

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
COL	Osmoderma eremita [Eremit]			r	kD	r	4	3	1	h	B	A	A	C	II	2010
MAM	Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]			r	kD	r	3	3	1	h	B	A	A	C	II	2010
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r	kD	v	3	1	1	h	C	B	B	C	II	2013

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	t	2013
COL	CALOINQU	Calosoma inquisitor [Kleiner Puppenräuber]					r	p	g	1999
COL	CORTHUME	Cortodera humeralis [Eichen-Tiefaugenbock]					r	p	t	1999
COL	LEPTRUF	Leptura rufipes (= Anoploclerus rufipes [Rotbeiniger Halsbock])					r	p	t	1999
COL	RHOPFEMO	Rhopalopus femoratus (= Ropalopus femoratus [Mattschwarzer Scheibenbock])					r	p	t	1999
MAM	EPTESERO	Eptesicus serotinus [Breitflügel-Fledermaus]			X		r	p	g	1999

MAM	MARTMART	Martes martes [Baummarder]				X	r	p	g	2012
MAM	MYOTBRAN	Myotis brandtii [Große Bartfledermaus]			X		r	p	g	2013
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	p	g	2013
MAM	MYOTMYST	Myotis mystacinus [Kleine Bartfledermaus]			X		r	p	g	2013
MAM	MYOTNATT	Myotis nattereri [Fransenfledermaus]			X		r	p	g	2013
MAM	NYCTLEIS	Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler]			X		r	v	g	2013
MAM	NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Großer Abendsegler]			X		r	v	g	2013
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r	v	g	2013
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	p	t	2013
MAM	PIPIPYGM	Pipistrellus pygmaeus [Mückenfledermaus]			X		r	v	g	2013
MAM	PLECAURI	Plecotus auritus [Braunes Langohr]			X		r	p	g	2013
MOL	HELIPOMA	Helix pomatia [Weinbergschnecke]				X	r	p	t	2014
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p	g	2010

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0183	...	1993	Die Dölauer Heide - Waldidylle in Großstadtnähe: Beiträge zur Geographie, Pflanzen- und Tierwelt, Geschichte sowie Gefährdungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen des halleischen Stadtwaldes			150	Magistrat, Dez. Umw.-Naturs
st0212	...	1994	Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel: Die Auswirkungen des Projektes 17 Deutsche Einheit und des Bundesverkehrswegeplans und die Notwendigkeit einer Gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung	Gutachterliche Stellungnahme	64	60	Schriftenr. Rat f. Landesplf.
st0166	Albrecht, T.	1997	Die Pilzflora der Dölauer Heide bei Halle (Saale)	Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	SH1	74	
st0176	Bliss, P., Stöck, M.	1993	Die Brandberge in Halle - ein ehemaliges Militärgelände als Naturrefugium	Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt	30(1)	9-16	
st0207	Jentsch, M.	1997	Bemerkenswerte Schwebfliegenachweise im Naturschutzgebiet 'Forstwerder' (Dipt., Syrphidae)	Entomologische Nachrichten und Berichte	41(3)	165-166	

st0245	Reuter, B.	1986	Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Halle			96	Stadtfachausschuss Halle
st0259	Wallaschek, M.	1996	Zur Heuschreckenfauna (Saltatoria) der Naturschutzgebiete 'Forstwerder' und 'Pfungstanger' in der Stadt Halle (Saale)	Entomologische Mitteilungen Sachsen-Anhalt	4(1/2)	3-9	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Offenland-LRT 2005 Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Wald-LRT 2005
--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %